

Im gerichtlichen Verfahren können sich für die Geltendmachung eines solchen Unterhaltsanspruchs gewisse Erschwernisse ergeben, weil die Dauer der Erkrankung des Kindes meist nicht voraussehbar und deshalb auch der Verdienstausschlag des erziehungsberechtigten Elternteils erst nach Wiedergenesung des Kindes konkret festzustellen ist. Bei formaler Anwendung der sonstigen Bestimmungen des § 22 FGB — besonders auch des Abs. 2, nach dem der Anspruch auf Erhöhung des Unterhalts von dem Zeitpunkt an besteht, in dem die Änderung der Verhältnisse dem Unterhaltsverpflichteten zur Kenntnis gelangt ist — ist nicht auszuschließen, daß berechnete Ansprüche nicht realisiert werden können. Vom erziehungsberechtigten Elternteil ist insoweit aber zu verlangen, daß er den Unterhaltspflichtigen von der Erkrankung des Kindes alsbald in Kenntnis setzt und ihn auf seine mögliche zusätzliche Unterhaltspflicht hinweist. Der Berufungssenat hat die Besonderheiten, die sich bei der Behandlung derartiger Unterhaltsansprüche ergeben, nicht ausreichend beachtet und ist zu einer Entscheidung gelangt, die hinsichtlich ihrer Begründung nicht zu überzeugen vermag.

Nach dem bisherigen Beweisergebnis steht fest, daß der Sohn Andre' im Jahre 1974 wiederholt krank war, der Betreuung bedurfte, diese durch die Klägerin erfolgte und ihr deshalb Verdienstausschlag entstanden ist. Anfang Dezember 1974 hat die Klägerin den Verklagten unterrichtet, daß das Kind erkrankt sei und sie deshalb mit Verdienstausschlag zu rechnen habe. Zugleich hat sie den Verklagten um Anerkennung der sich hieraus ergebenden Unterhaltsansprüche ersucht. Der Verklagte wurde also über wesentliche Umstände, die eine vorübergehende Erhöhung des Unterhalts rechtfertigen können, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Während des Überprüfungsverfahrens war bekannt, daß das Kind erkrankt war und die Klägerin mit Einkommensminderungen zu rechnen hatte. Die konkrete Höhe des Verdienstausschlages stand jedoch noch nicht fest. Er ist nach eigener Darlegung des Berufungssenats erst Mitte Januar bzw. Mitte Februar 1975 berechnet und in Abzug gebracht worden. Der Umfang des Verdienstausschlages ist der Klägerin also erst nach Abschluß der Einigung vom 8. Januar 1975 zur Kenntnis gelangt, so daß entgegen der Auffassung des Berufungssenats die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unterhaltsabänderungsverfahrens wegen der Erkrankung des Kindes gegeben waren. Die Ausführungen des Bezirksgerichts sind also nicht geeignet, der Klage den Erfolg zu versagen.

Auch dem Vortrag des Verklagten, er zahle bereits einen so hohen Unterhalt, daß zusätzliche Beträge nach § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB nicht gefordert werden könnten, kann nicht gefolgt werden. Er verkennt die Natur dieses speziellen Anspruchs, der in der Regel unabhängig vom sonst nach allgemeinen Grundsätzen zu zahlenden Unterhalt verlangt werden kann, es sei denn, daß die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht mehr gegeben ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verklagten — monatliches Nettoeinkommen von 2 334 M und Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Kindern — sowie der geringen Höhe des eingeklagten zusätzlichen Unterhalts nicht vor.

Hingegen ist noch zu prüfen, ob für die Klägerin die Möglichkeit gegeben war, das Kind während seiner Erkrankung in die Pflegestation der Kinderpoliklinik zu geben. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann dem erziehungsberechtigten Elternteil nicht unbeschränkt die Entscheidung darüber überlassen bleiben, ob er von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht. Nur wenn der Unterbringung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens beachtliche Um-

stände entgegenstehen, kann sich der berufstätige erziehungsberechtigte Elternteil im Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB darauf berufen, daß eine persönliche Betreuung des Kindes erforderlich war. Zutreffend wird hierzu im Urteil des Kreisgerichts ausgeführt, daß mit der Einrichtung von Pflegestationen für Kinder im Rahmen der sozialpolitischen Maßnahmen unseres Staates das Ziel verfolgt wird, für berufstätige erziehungsberechtigte Eltern Erleichterungen bei der Betreuung erkrankter Kinder zu schaffen und es ihnen zu ermöglichen, ihrer Arbeit nachzugehen und damit Einkommensverluste zu vermeiden. Sind solche günstigen Umstände gegeben, kann von den Eltern erwartet werden, daß sie sie nutzen, sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Klägerin hat insoweit vorgetragen, daß die Aufnahme in die Pflegestation erst möglich gewesen sei, nachdem das Kind ein Jahr alt geworden war. Insoweit bedarf der Sachverhalt vor der erneuten Entscheidung noch der Klärung. Erst dann kann beurteilt werden, ob der Anspruch der Klägerin in vollem Umfang bzw. nur zum Teil begründet ist oder ob die Klage keinen Erfolg haben kann.

Schließlich ist die Klägerin zu veranlassen, einen auf volle Mark bezifferten Antrag zu stellen, wie dies auch in sonstigen Unterhaltsverfahren üblich ist. Es trifft zwar zu, daß als Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe des zusätzlichen Unterhaltsbetrags die Hälfte des Verdienstausschlages dienen kann. Das besagt jedoch nicht, daß ein solcher familienrechtlicher Anspruch auf den Pfennig genau zu berechnen ist, zumal auch noch andere Kriterien, wie z. B. zusätzliche Bedürfnisse des Kindes und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eltern, Einfluß auf die Höhe der Forderung haben können (vgl. H. L a t k a, a. a. O.).

§§ 34, 39 FGB.

1. Befindet sich die Ehwohnung im Einfamilienhaus der Eheleute und kann im Verfahren nach §§ 34, 39 FGB über beide Ansprüche nur einheitlich entschieden werden, sind alle für die Zuweisung des Grundstücks und der Ehwohnung maßgeblichen Umstände umfassend zu erörtern und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu würdigen und zu bewerten. Das schließt ein, daß den Kriterien, die zum einen das Grundstück und zum anderen die Wohnung betreffen, nicht von vornherein eine bevorzugte Stellung zukommt.

2. Ist im Verfahren nach § 39 FGB über die Zuweisung eines Grundstücks zu entscheiden, kann auch der Beteiligung der Ehegatten im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Bau, Ausbau oder an der Erhaltung und Instandsetzung des Hauses sowie in bestimmten Fällen auch bei der Bearbeitung gärtnerisch genutzter Flächen erhebliche Bedeutung zukommen. Dabei dürfen aber auch andere Umstände, z. B. entsprechende anderweitige Leistungen des anderen Ehegatten, nicht ohne weiteres außer Betracht bleiben.

3. Schlüssigen und ausführbaren Beweisanträgen ist stattzugeben, wenn der diesbezügliche Vortrag der Parteien für die zu treffende Entscheidung bedeutsam und beweisbedürftig ist, weil er z. B. von der Gegenpartei bestritten wurde.

4. Einer rationellen Verfahrensweise kommt unter Beachtung einer ausreichenden Klärung des Sachverhalts große Bedeutung bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen zu.

OG, Urteil vom 29. Juli 1975 - 1 ZzF 11/75.

Das Kreisgericht hat mit Teilurteil vom 27. August 1973 die kinderlose Ehe der Parteien geschieden und den Verklagten, einen selbständigen Handwerksmeister, ver-